



Einführung in die Sozialphilosophie

Vorlesung im Wintersemester 2014/15

2. Binaries: Spannungsfelder der Sozialphilosophie

2.1. Das Politische denken

Gerechtigkeit oder Recht

Um was geht es in der Rechtsphilosophie?

- Eingangsbeispiel: Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse
- Allgemein: Moderne Gesellschaften sind durch Konflikte gekennzeichnet
 - Verschiedene Formen, wie Gesellschaften versuchen Konflikte zu lösen
 - Persönliche Ebene: Kommunikative Interaktion
 - Politische Ebene: Durch kommunikative Aushandlungssysteme
 - Kultureller Ebene: Durch gegenseitige, meist symbolhafte Begegnung
 - Mechanismen alleine können Konflikte jedoch in komplexen Gesellschaften nicht immer lösen
- Das Recht als die Form mit Konflikten umzugehen (transparent, Universale Geltung)
 - Ausdruck des Selbstverständnisses eines Gemeinwesens
 - Ethik, politische und Sozialphilosophie blicken von verschiedenen Perspektiven auf das Recht
- Recht ist unterschieden von der Moral
 - Nicht alles, was wir als moralisch richtig deuten, muss automatisch Recht sein
- Habermas: Recht als eine Membran zwischen Lebenswelt und Politik
 - Heute: Begründungen der Legitimität des Rechts ohne Rückgriff auf traditionelle religiöse Bestände
 - Prozedurales Rechtsparadigma (Recht entwickelt sich als Prozess)
 - Teilhabe an politischen Prozessen setzt Status von Rechtssubjekten voraus
- Problem: In ausdifferenzierten Gesellschaften hat sich das Recht von Lebenswelt gelöst
 - Die Bürger sind nicht mehr direkte Autoren oder Adressaten des Rechts
 - Gleichzeitig enorme Verrechtlichung moderner Gesellschaften
- Gesetzliche Gerechtigkeit – moralische Gerechtigkeit (vgl. Aristoteles)
 - Es geht um die Frage, ob gesetzliche Regeln in sich gerecht sind
 - U.a. Frage, wer Gesetze macht, wie sie zustande kommen oder wie sie praktiziert werden
 - Beispiel: Gerechtigkeit im Prozess (u.a. Unparteilichkeit des Richters, Transparenz des Verfahrens)
- Problem: Recht kann niemals jeden Konflikt vollständig und eindeutig klären
 - Recht ist niemals eine absolute Realisierung von Gerechtigkeit
 - Deshalb ergänzt Aristoteles die Überlegungen zu Recht und Gerechtigkeit um Billigkeit
 - Richter muss allgemeine Normen in Einzelfall immer ausgleichen
 - „Wenn demnach das Gesetz allgemein spricht, aber in concreto ein Fall eintritt, der in der allgemeinen Bestimmung nicht einbegriffen ist, so ist es, insofern der Gesetzgeber diesen Fall außer acht lässt und, allgemein sprechend, gefehlt hat, richtig gehandelt, das Versäumte zu verbessern, wie es auch der Gesetzgeber selbst, wenn er den Fall vor sich hätte, tun, und wenn er ihn gewusst hätte, es im Gesetz bestimmt haben würde“ (Aristoteles 1985, 1137b).

Gerechtigkeit oder Recht – Zwei Antworten

- **Gerechtigkeit vor Recht: Idealistisches Antworten von Kant & Hegel**
 - **Kant gilt als ein Vertreter rationalistischem Rechtsdenkens**
 - Zwei Implikationen des Kategorischen Imperativs
 - Trennung von Sein / Sollen
 - Betonung der Vernunft (als Richterin der Frage: was sollen wir tun?)

- Rechtsverständnis: Recht ist aus der praktischen Vernunft erkennbar
 - Gesetzmäßigkeit ist das Vernunftprinzip des Rechts
 - Rechtgebot: „Handle so, dass der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne“ (Kant, Metaphysik der Sitten 203)
- Zentral für das Recht ist, dass es erzwungen werden kann
 - „In der Konsequenz heißt das nichts anderes, als dass der Begriff des Rechts in einem System wechselseitiger Zwangsbefugnisse seine Erfüllung findet.“ (Johann Braun 2006, S. 231)
 - Bedeutung des Staates: Er verfügt über Gewalt, Recht verbindlich zu setzen
- Recht als konstituierendes Prinzip von Gerechtigkeit
- Gerechtigkeit realisierende Prinzipien: Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Demokratie
- Fazit: Starke Orientierung an Vernunft (rationalistische Tradition)
 - Enger Zusammenhang von Recht und Gerechtigkeit
 - Betonung der Einheit des Rechts und seiner Zwangsmechanismen (Rechtsstaat)
- **Recht als Sittlichkeit: Die Hegelsche Tradition**
 - Wie Kant hat auch Hegel Fokus auf Vernunft: „Was vernünftig ist das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig.“ (Hegel, Rechtsphilosophie, 33)
 - Verhältnis von Recht und Freiheit (Recht als Dasein des freien Willens)
 - Aber: Keine rein rational-lineare Bewegung, sondern dialektischer Prozess
 - Wechselseitige Durchdringung von Besonderem & Allgemeinen/Individuum & Gemeinschaft
 - Kernelemente: Das Sittliche ist je eigens verfasst (wird besonders betont)
 - Damit verknüpft sind zwei Absetzungen von Kant
 - Kritik des Individualismus (Staat ist nicht eine Summe von Einzelinteressen)
 - Kritik vertragstheoretischer Begründung von Staat und Recht (Ökonomie)
- **Honneth als Relecture der hegelschen Rechtsphilosophie**
 - Kern: Bereich des Sittlichen (Erfahrung von kommunikativer Freiheit)
 - Kommunikativer Freiheit in Sphären der Sittlichkeit (Familie, bürgerliche Gesellschaft, Staat)
 - Verwurzelung in Lebenspraxis, ermöglicht reziproke Achtung
 - Menschen beachten Normen, nicht weil sie rationale Pflichten sind, sondern weil „bereits ein ganzes Spektrum an freiheitsverbürgenden Interaktionsmustern“ (Honneth 2001, 6) vorliegt
 - Alltagswelt kennt Vielzahl von Praktiken gerechten Zusammenlebens
 - Fazit: Keine Abkoppelung der Konfliktlösungen von Gesellschaftsanalyse
 - Keine Fixierung auf normative Prinzipien als Grundlage des Rechts
 - Damit: Keine scharfe Trennung von Sein und Sollen
 - Betonung der Fähigkeit wechselseitiger Anerkennung als Realität des Sittlichen
- **Rechtspositivismus**
 - Lösung von Rechtsfragen stützt sich allein auf das positive Recht
 - Rechte sind im Staat geltenden Normen (Rechtfertigung durch staatliche Macht)
 - Geltung einer Rechtsnorm: Faktische Setzung und gesellschaftliche Wirksamkeit
 - Übergeordneter Maßstab zur Beurteilung von Rechtsnormen wird abgelehnt
 - Sozialphilosophische Basis: Trennung von Sein und Sollen
 - Hans Kelsen (wichtiger Vertreter dieser Strömung)
 - Recht liegt auf Ebene des Seins (gegebene soziale Realität)
 - Gerechtigkeit und Freiheit liegen als ethische Forderung Teil auf der Sollensebene
 - Kriterien der Geltung des Rechts: Gesetzmäßig kodifiziert und sozial wirksam
 - H.L.A. Hart entwickelt den Rechtspositivismus weiter
 - Recht und Moral auch bei ihm zwar getrennt
 - Aber: Positives Recht braucht, weil es Freiheit einschränkt, ethische Rechtfertigung
 - Ähnlichkeiten zu der so genannten Radbruchschen Formel
 - Eine ethische Korrektur des positiven Rechts ist geboten, wenn der „Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als 'unrichtiges Recht' der Gerechtigkeit zu weichen hat“
 - Wenn Gerechtigkeit im Gesetz bewusst gelehnet wird, ist Korrektur geboten
 - Vorteile des Rechtspositivismus: Flexible und sozial anpassungsfähige Rechtsprechung
 - Nachteile: Instrumentalisierung des Rechts durch die jeweiligen Machthaber